

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kunstrasenplätze im „Henning- Frenzel“ Stadion sowie am Freibad in der Bruchheimer Straße der Stadt Geithain

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Benutzung der Kunstrasenplätze der Stadt Geithain.

§ 2 Zulässige Nutzungen

(1) Die Kunstrasenplätze dienen den ortsansässigen Sportvereinen zur Abhaltung des Spiel- und Trainingsbetriebes sowie den örtlichen Schulen für den Sportunterricht.

(2) Nicht ortsansässigen Vereinen oder Gruppen können die Kunstrasenplätze zur sportlichen Nutzung durch die Stadt überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Interessen der in Abs. 1 genannten möglich ist. Die Abstimmung hat mit der Stadt Geithain oder dem Platzwart zu erfolgen.

§ 3 Überlassung

(1) Die Stadt Geithain überlässt den Benutzern die Kunstrasenplätze nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

(2) Mit der Benutzung der Kunstrasenplätze unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzerordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 4 Bestimmungen über die Benutzung der Kunstrasenplätze

(1) Die Kunstrasenplätze dürfen nur mit geeignetem Schuhwerk (Nocken- oder Noppenschuhen) betreten werden. **Schuhwerk mit Keramik- oder Alu- Schraubstollen ist verboten.**

Das Schuhwerk ist vor dem Betreten der Platzfläche zu reinigen.

(2) Vor und nach der Benutzung des Spielfeldes müssen Verunreinigungen, Laub, Zweige, Abfälle etc. entfernt werden.

(3) Die Kunstrasenplätze, sowie alle Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Nutzung entstandene Schäden sind unverzüglich der Stadt Geithain zu melden.

(4) Untersagt ist die unsachgemäße Inanspruchnahme der Kunstrasenplätze, insbesondere

(a) das Befahren mit und das Abstellen von Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Gerätschaften etc.,

(b) das Wegwerfen von Abfällen, Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Flaschenverschlüssen, Kaugummi etc.,

(c) das Mitbringen von Glasflaschen oder Gläsern,

(d) offenes Feuer (z.B. Grill) und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf und in der Umgebung der Kunstrasenplätze

(e) das Schleifen von Gegenständen auf dem Boden,

(f) Wurfsporarten (Speerwerfen, Diskus, Hammer etc.) und Hockey,

(g) das Besteigen und Überklettern der Zaunanlagen sowie der Ballfanggitter,

(h) das vorsätzliche Beschießen der Ballfanggitter.

§ 5 Sperrung und Rücknahme der Genehmigung

(1) Die Stadtverwaltung bzw. der Platzwart kann die Kunstrasenplätze sperren, wenn sie überlastet sind oder wenn durch die Benutzung erhebliche Schäden zu erwarten sind.

(2) Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgenommen werden, für den Fall, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt die Benutzung nicht erlaubt hätte. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 6 Benutzungsentgelt

(1) Für die Überlassung der Kunstrasenplätze an **nicht ortsansässige Vereine und Gruppen** erhebt die Stadt Benutzungsentgelte.

° Der Festbetrag für Trainingsspiel/ Punktspiel (90 min) ohne Nutzung Sozialgebäude beträgt 60,00 €.

° Der Festbetrag für Trainingsspiel/ Punktspiel (90 min) mit Nutzung Sozialgebäude beträgt 90,00 €.

(2) Vom Entgelt befreit sind die örtlichen kommunalen Schulen.

Für die Nutzung durch die ortsansässigen Vereine und Gruppen gelten gesonderte Regelungen.

§ 7 Haftung und allgemeine Pflichten

(1) Die Stadt überlässt die Kunstrasenplätze zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Gefahr der Benutzer. Die Benutzer sind verpflichtet, den Platz und ihre Einrichtungen jeweils vor der Inanspruchnahme auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck selbst oder durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Einrichtungen nicht benützt werden. Mängel sind unverzüglich der Stadtverwaltung bzw. Platzwart anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die Kunstrasenplätze mit ihren Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.

(2) Die Nutzer der Kunstrasenplätze stellen die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Kunstrasenplätze stehen.

(3) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den Kunstrasenplätzen und der überlassenen Einrichtung, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

(4) Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von abgestellten Fahrzeugen, Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstiger privaten Sachen der Benutzer und Besucher sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände.

§ 8 Zuwiderhandlungen

(1) Für alle der Stadt gegen einzelne Nutzer oder Besucher zustehende Schadenersatzansprüche ist der Verein oder Veranstalter haftbar. Mehrere Nutzer und Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

(2) Einzelpersonen, Verein oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zu Schulden kommen lassen und trotz Abmahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Kunstrasenplätze ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt ab 01.01.2018 in Kraft.

Geithain, den 20.12.2017

Rudolph
Bürgermeister